



10732.

Beuer- Ordnung

des Orts

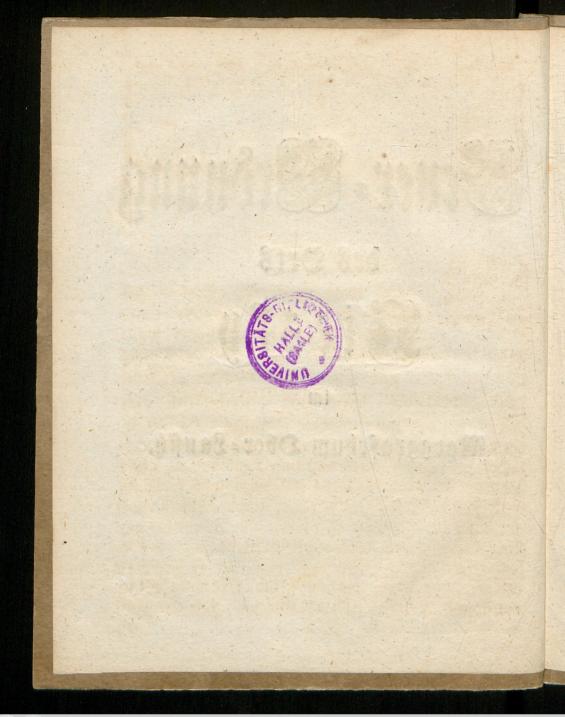


im

Marggrafthum Ober : Lausit.

yd 2887 AX









eil durch treue Vorsorge, Anstalt und Ordnung vieler Jeuers : Gefahr unter göttlichem Benstand vorgebauet wird. welche sonst durch unachtsamer Leute Verwahrlosung entstehen kan; und die Sochgebohrne Gräffin von Zinzendorf, vermählte Burggräffn von Dohna, als unfre gnadige Gerichts = Herrschaft, der hiefigen Gemeine unter andern ertheilten Berecht= samen die eigne Vorkehrung und Handhabung guter Wolicen = Unstalten verstatter und anempfohlen: so ift, nach Anschaffung einer tuchtigen Feuer : Sprütze und übrigen dazu gehörigen Sachen, zum Dienst der biesigen Gemeine und der nahen Nachbarschaft, insbesondere des Ritter = Gutes Trebus, im Gemeinrath den 20. Kebr. 1775. folgende Feuer Dronung Stück vor Stuck erwogen, und als eine von allen Einwohnern

nern aufs pürcktlichste zu befolgende Vorschrift von der gegenwärtigen Gemein : Direction vestgesetzt worden;

Cap. I.

Wie sich ein seder zu Verhütung aller Feuers-Gefahr zu verhalten hat.

amit eine beständige Vorsorge und Aussicht angewendet werde zu Erreichung der ben dieser Feuer » Ordnung intendirten Absicht; so ist dazu ein eigenes Collegium errichtet worden, welches den Namen der Fetter » Inspection sühret, und aus nachfolgenden Personen bestehet:

1) Denen 2 Vorstehern der Gemeine und des Brüder= Chores, benebst 2 Deputirten des Aufseher=Collegii;

2) dem Feuer - Meister, Strahlen - Meister und ihren Gehülfen;

3) denen zur Bau-Inspection verordneten Personen;

4) denen Personen, welchen die Aufsicht über die Brunnen und Wasser-Leitung anvertrauet ist.

Diese werden alle Viertet Jahr, und, wenn irgendworschaft zu besorgen ist, besonders im Winter, nach Besinsden noch östers, zu einer von dem Vorsteher der Gemeine zu bestimmenden Zeit zusammen kommen, und über die Jandhabung der anzuwendenden Vorsicht, rathschlagen; auch der Visitation halber, so wenigstens alle Jahr zwenmal, im september und januar, unausbleiblich vorzunehmen, sich vereinigen.

Diese Visitation hat das in sedem Hause sich findende uns Ordentliche und schädliche ohne Ansehen der Person zu bes merken, merken, zu dessen Verbesserung und Abstellung eine Zeit anzusetzen, und wenn soldes binnen der Zeit nicht geschehen, es dem Ausseher » Coilegio zu schleuniger Vorkehrung ans zuzeigen.

An einem der jährlich zwenmal im Frühjahr und Serbst zu haltenden Policen = Tagen soll die Feuer = Ordnung der Gemeine von neuem vorgelesen werden, ben welcher Geles genheit dem versammleten Gemein = Rath von der Feuer = Inspection Bericht abzustatten, ob sich ihnen in Befolgung ihres Amtes Hindernisse in den Weg geleget; auch, wenn etwas ben den Feuer = Anstalten erforderlich wäre, so neue Unkossen veranlasset, und, wenn ben derselben erledigte Stellen wieder zu besesen.

Als Sachen, die theils zu beobachten und zu befolgen, theils abzustellen sind, werden vestgeset:

- Accord gemäß, die Essen zur bestimmten Zeit gekehret werden. Diese Bestimmung hängt blos von der Zeuer: Inspection ab, und davon darf sich kein Hauswirth ausnehmen. Es hat aber der Zeuer: Essen: Rehrer das Rehren nicht blos seinen Leuten zu überlassen, sondern in dem mit ihm zu erneuernden Accord soll ausdrücklich bedungen werden, daß er zu Zeiten selber herkomme und nachsehe.
- 2) Ein jeder Wirth hat davor zu forgen, daß die Heerds Rauch-Fänge alle 8 Tage mit einem stumpfen Besen abgekehret werden.
- 3) In allen Haupt = Gebäuden soll sede Feuer = Esse für sich allein und auf den Grund gesett, auch solches, so viel ben kleinen und Neben = Gebäuden geschehen kan, beobachtet werden. Wenn aber im höchsten Northfalle davon abgegangen werden müßte; so soll solches doch

nicht anders, als nach vorhergegangener Besichtigung und mit Erlaubniß der Feuer-Inspection geschehen. Jedoch ist von derselben schlechterdings nicht zu gestatten, daß jemalseine Feuer-Esse auf Balken gesetzt werde.

4) Ben allen neuen Schornsteinen sollen die Ziegeln auf die breite Kante gesetzt, und jede Este mit eisernen Schiebern versehen, und letzteres, so viel thunlich, auch ben den alten Essen nachgeholet werden.

5) Reine Kuche soll jemals mit Brettern gedielet, sondern mit Platten oder Ziegeln gepflassert werden.

6) 3ft ben allen und jeden Zug-Defen darauf zu sehen, daß

- a) solde nicht nahe ben Balken oder Brettern gesetzt und dadurch eine Entzündung veranlasset werden möge; sondern man soll dieselben aufs sicherste anbringen, und ben den Zug-Röhren insonderheit darauf Ucht haben.
- b) Daß solche durch die Töpfer, Mäurer oder Haus-Wirthe, so oft als nothig ist, und die Beschaffenheit des Ofens und der Feuerung es ersordert, vom Ruß gereiniget werden.

c) Daß vor dem Thurchen und die Oefnung des Zug-Ofens der Boden mit Blech, Ziegeln oder andern Steinen belegt, und

- d) das Brenn-Holz weder zwischen dem Ofen und der Mauer, noch auf dem Ofen, mithin niemals zu nahe an den Ofen gelegt oder solches im Ofen-Loch getrocknet werde; welches auch vom Flachs oder andern leicht brennenden Materien zu verstehen.
- 7) Sollte ein Jug-Ofen anfangen zu brennen, so muß das Thürchen und Jug-Loch in demselben so dicht als möglich zugemacht werden, hingegen der obere Jug so viel Lust behalten, daß es sachte, und nach und nach ausbrennen kan. Zuvor-

Zuvörderst kan man eine Hand voll Salz in das Feuer werfen, welches das Brennen dampst. Dieses ist auch benm Brennen der Schornsteine probat erfunden worden.

8) Ben denen Defen, die von aussen geheizet werden, ist wohl darauf zu sehen, daß das Feuer niemals zu groß gemacht werde, so daß es gar zum Osen heraus brenne; vielmehr solten diese Desen auch allemal mit einer eisernen Thure verwahret senn, so wie die Feuerung unter den Wasch-Resseln und an den Back-Oesen, die hier in Theils Küchen angebracht sind.

Um hierüber desto genauer zu halten, bleibt vestgesest, daß die Aussicht über das Einheißen während dem ganzen Winter in denen Chor- und Anstalts - Häusern einer einzigen vorsichtigen Person in seglicher Stube anvertrauet senn soll.

- 9) Der Gebrauch des Reißigs zur Feuerung soll niemals in der obern Etage gestattet werden.
- 10) Reine Kohl Pfanne mit glühenden Kohlen, fein brennendes Licht und fein Feuer aufferhalb des Ofens muß ohne Bensenn deffen, der sich daffelbe zu seinem Gebrauche angemacht oder bedienen will, angetroffen, auch fein Talge oder 2Bachs - Licht in einer Stube, wenn man weggehet, brennend gelaffen werden; und, wer dergleichen antrift, foll die Person angeben, damit ihr nachdructliche Borffellung geschehen fan. Denen befanntlich unvorsichtigen Leuten aber soll der Gebrauch der Rohl = Pfannen ganglich untersagt senn. Gleichergestalt soll sich niemand unterstehen, weder eine Kohl=Pfanne, noch blosses Licht auf einen Schlaf Saal zu tragen, oder an Orte zu bringen, wo Sachen, so leicht Feuer fangen, als Federn, Beu, Strob, Flaces, Werg, Sanf, Garn und dergleichen befindlich find, weil durch das kleinste Funkgen, so in die Sachen fahrt, ein groß Feuer auskommen kan. Ja es haben sich die

Lamven-Diener in denen Chor- und Ansfalts - Häusern zu bescheiden, daß sie benm Anstecken der Lampen nicht mit dem Licht auf den Schlaf-Saal gehen; sondern die Glas-Lampen auf dem Gange ausserhalb des Schlaf = Saals anzünden.

- 11) Wenn jemand zur Nacht- ober Abend = Zeit in Ställen oder auf Kammern und Boden, wo Stroh und Feuerfangende Sachen sind, zu thun hat; so soll es nie anders, als mit einer Laterne, und nur denen, die der Unvorsichtigkeit nicht offenbar schuldig sind, erlaubt senn. Dannenhero sich jeder Haus-Wirth eine Laterne zu solchem Gebrauch anzuschaffen hat. Die blechernen mit Glas sind hiezu die taug-lichsten.
- 12) Ben-Licht Futter zu schneiden und zu dreschen, kan um so weniger erlaubt senn, weil hierzu mehrentheils fremde Tas gelöhner gebraucht werden, denen man die nothige Vorsticht nicht zutrauen darf.
- 13) Wird hiemit ein vor allemal abgestellt, sich statt des Lichts oder der Lampe der brennenden Späne weder im Hause noch sonst wo, zu bedienen; noch auch
- 14) mit Kohl-Pfannen oder andern Gefässen, worinnen brennende Kohlen sind, über dem Hof oder aus einem Haufe in das andere zu gehen. Allenfalls kan man sich eines Topfs mit einem Deckel dazu bedienen.
- backs. Pfeisse über die Gasse, in Ställe oder auf Boden zu gehen. Das Tabackrauchen soll auch ben der Arbeit unter den Gebäuden gar nicht gelitten werden; wenn gleich ein Deckel auf der Pfeisse ist. Benm Tabackrauchen in den Stuben soll man sich keiner Spuck-Kastchen, die mit Säge; Spänen, sondern, die mit Sande angefüllt sind, bedienen.

17) Das

- 16) Der Gebrauch der Backsstöcke ohne Scheeren oder blecherner und meßingener Buchsen ist ganz abzuschaffen.
- 17) Das zu räuchernde Fleisch oder Speck soll in engen steisnernen Feuer »Essen gar nicht, (am allerwenigsten in hölzernen, als welche ganz abzustellen sind,) in die weitern Essen aber so hoch als möglich aufgehängt werden, damit kein Feuer »Funken oder Lohe daran kommen könne.
- 18) Stroh, Heu, Hobel-Spåne und dergleichen Feuerfangende Sachen sollen gar nicht auf die Wohnhaus = Boden gebracht, sondern unten und zwar an sichern Orsten ausbehalten werden. Besonders ist um die Essen herzum kein Holz und dergleichen zu legen. Auch muß frisch aus dem Ofen herausgenommene Asche niemals auf die Böden kommen, sondern muß vorhero etliche Tage ohne Zuschüttung neuer Asche in einem blechernen oder thönersnen Gefäß gestanden haben.
- 19) Wenn starker Wind wehet, muß man das Feuer so flein als möglich machen, oder, wo es seyn kan, gar ausgehen lassen. Das muß insonderheit unausbleiblich geschehen ben starkem Platt-Feuer.
- 20) Der Feuer Meister und sein Gehülfe muffen
 - a) fleißige Aufsicht auf die Gebräuchlichkeit der Sprüße und derer dazu gehörigen Sachen führen, und solche des Jahres einigemal probiren, auch ben der Feuer-Inspection angeben, was zu ihrer Erhaltung im brauchbaren Stand nöthig ist.
 - b) Zum Sprüßen » Haus soll der Feuer » Meister, sein Gehülfe und der Strahlen » Meister jeder einen Schüssel beständig ben sich tragen, auch ein Schüssel dazu im Gemein » Logis vorhanden senn; und und sobald ben Nacht oder Tage ein Feuer auskäme, ein

ein jeder von ihnen das sein erstes senn lassen, solocies aufzuschliessen. Daher denn auch die Thüre dazu allezeit ganz fren senn, und niemals Steine oder andere Sachen daselbst im Wege liegen, oder Wagen davor gestellet werden sollen.

- c) Gleichermassen soll der Ort, wo die Feuer = Leitern aufgehängt sind, allezeit einen vollkommenen frenen und keinem Anstoß unterworfenen Zugang haben.
- d) Das Sprüßen = Meister = und seines Adjuncti Amt muß immer besetzt bleiben, und ben der Feuer= Inspection fleißig nachgesehen werden, ob diesenigen, die solche Aemter haben, wachsam und zu Uebung ihres Amtes geschickt sind.



Cap. II.

Cap. II.

Wie es ben entstandener Gefahr zu halten, und was eines jeden Verrichtung daben uft.

Denland gnådig verhûten wolle) doch ein Brand entsfrunde; so hat man sich ben dessen Loschung und zu Rettung der benachbarten Häuser folgendergestalt zu verhalten:

1) Ein jeder, der Feuer vermerket, es sen ben Tage oder Nacht, soll solches zuerst dem Wirth des Hauses, sodann dem Feuer-Meister, und unmittelbar darauf im ledigen Bruder-Hause bekannt machen.

Wofern die Wächter in der Nacht nur Brand röchen, von dem sie nicht versichert sind, daß er von dem Becker; oder Töpfer Ofen oder einem in der Nähe befindlichen Mälter herrühre, haben sie schon am Brüder Dause zu klingeln und es den Schlaffaals Wächtern zu melden, damit diese auf dem ersten Wink parat seyn mögen zum Wecken, und die erstgeweckten gleich zu Hülfe zu schieken. Gleiche Unzeige ist auch von dem Nachtwächter ben den Schlafsaals Wächstern des Unstalts und des ledigen Schwestern Dauses zu thun.

Wenn aber der Wirth vom Hause, wo ein Feuer entstanden, oder die Hausgenossen das Feuer am ersten selbst gewahr werden; so sollen sie es ben der größten Verantwortung ja nicht geheim halt ten, bis das Feuer überhand nehme, sondern gleich bekannt mas chen und um Hülse rusen.

Hiernachst soll denen Nachtwachtern obliegen, alle Innwohner, insbesondere derer dem Feuer zunächst liegenden Häuser, wacker zu machen, und zu dem Ende, anstatt des andern Orten gewöhnlichen Sturmlautens, unaufhörlich fort blasen, bis alles wach ist. Daben ist anzumerken, daß das Wecken zwar geschwind, aber mit möglichster Gelassenheit geschehe, damit nicht durch Schrecken Rusder oder schwächliche Personen an ihrer Gesundheit Schaden lenden.

2) So bald ein Feuer zu Nachtzeit entstanden, ist in jedem Hause zur Beleuchtung des ganzen Ortes eine Laterne oder Licht an' das B 2 Fenster Fenster zu stellen, worauf ders oder diejenige, so zu Hause bleiben, (denn kein Haus muß von denen Innwohnern ganzlich leer gelaksen werden,) Acht zu geben haben.

- 3) Das Umt und die Pflicht des Feuer. Meisters und seines Gehülfen erfordern, daß sie die ersten seyn, die sich beym Feuer einsinz den, die gehörigen Unstalten zu machen. Woben wohl zu merken, daß niemand anders als Sie, Unstalten zum Löschen anzuordnem sich unterstehe. Sie haben aber die Saal und Chorhans: Dies ner zum hinz und wieder schicken um sich; und, wenn sonst ies mand etwas nüsliches daben anzurathen weiß, meldet ers dem Feuer. Meister oder dessen Gehülsen, welche in allen Vorkehrungen gemeinschaftlich und einstimmig, nie aber einander entgegen handeln müssen.
- 4) Der Feuer Meister und sein Gehülfe, welche niemals bende zus gleich ohne die dringenoste Nothwendigkeit vom Orte abwesend seine können, und die im Brüder Hause zum Pumpen bestimmte Persozuen eilen sogleich nach dem Sprüßens Häusgen, und zwar
 - a) bringen diese die Sprütze ohngesäumt an Ort und Stelle, bleis ben auch bis zu Ende ben derselben, und pumpen Ablösungsz weise, so wie es der Strahlen: Meister oder sein Gehülfe vor nothig erachtet.
 - b) Wer den Strahl der Sprütze dirigirt, hat eine besondere Attention ben Spielung des Wassers auf die Beseuchtung und Erhaltung der nachsten Häuser zu richten, damit das Feuer nicht um sich greiffe.
 - E) Wenn in der Nachbarschaft, sonderlich in denen unserer Sexrichts "Herrschaft gehörigen Dörfern, Fener vorhanden ist, und nicht grade über dem Ort im Sommer ein drohendes Gewitter schwebt; so sollen, nach ethaltener Genehmigung von der Sexmein "Direction, die zur Sprüße verordneten Personen mit derselben (welche alsdann von den Norwerks "Pferden gefahren wird) unter Ansührung des Feuer-Meisters oder seines Sehüls fen, der mitzugehen verbunden ist, und die Vorsicht anzuwenz

ben hat, daß die Sprütze in keine fremde Sande überlaffen werz be, dahin zu Sulfe eilen.

- Diejenigen, welche ausgemacht worden, Wasser zur Sprüße zus zulangen, nehmen gleich die im Sprüßen: Brüder: und Anstaltse Hause verwahrten Feuer: Eymer, seßen sie ben der Eisterne, und stellen sich in zwen Reihen, worauf denn die Eymer aus einer Hand in die andere bis zur Sprüße fortgereichet, die leeren Eymer aber wieder in der zten Linie bis zum Brunnen zurück gegeben werden sollen. Wenn es der Feuer: Meister vor nöttig erachtet, stellen sich auch die ledigen Schwestern in aparte Reihen, und langen Wasser aus der zwoten Cisterne auf gleiche Weise zu, woben sie sich der Eymer aus ihrem und den Familien: Häusern, die herbed geschaft werden müssen, zu bedienen haben. Des Feuer: Meisters Sehülse sorget, daß diese Reihen ordentlich formirt werden, und es ges schwind daben zugehe.
- 6) Die Brand: Leitern und Feuer: Hacken sollen von denen dazu vers ordneten Personen an den Ort, wo es brennt, gebracht, und nach des Feuer: Meisters Ordre angelegt, auch die übrige Anordnung desselben daben befolget werden.
- 7) Die Zimmerleute und Mäurer muffen gleich, erstere mit einer Axt und die andern mit Brech : Eisen und andern dergleichen Instrusmenten herzueilen.
- 8) Zu Nettung der Sachen werden etliche Personen angewiesen, welche sich mit ihrem Aufscher, ohne sich um etwas anders zu bekümmern, nach dem im Brand stehenden Hause begeben, und, was zu retten ist, nach Anweisung des Eigenthümers austragen; woben sie mit einigen Handbeilen versehen senn mussen, um im Nothfall Thuren und Schränke geschwind aufmachen zu können.

Sollte im ledigen Schwestern Bause Reuer entstehen; so nehe men sie die von den Schwestern gerettete Sachen in Empfang, und brungen sie zu denen hiezu bestellten Wächtern in Sicherheit.

Wenn das im Brand stehende Haus leer und der Nachbar in Gefahr ist; so haben sie ihm auch geschwind austragen zu B 3 helfen, und die Sachen in einen von dem Wind abgelegenen, und wenigstens vier bis funf Häuser von dem Brande entfernten Platz zu bringen, allwo sich wieder die dazu bestimmten Personen zur Wache posturen mussen, ohne sich davon zu verrücken.

- 9) Zur Bewachung der Häuser im Orte und um den Ort herum wers den angestellt:
 - a) Zwen in jeder Straffe wohnhafte Burger und noch deren vier aus der Anstalt zu Bewachung des Platzes.
 - b) Mit Herrschaftlich ertheilter Genehmigung übernimmt der Wogt vom Vorwerke mit den Einwohnern der neuen Häuser und den Häuslern, die unter ihm stehen, die Wache um den Ort herum, welchen sich der gewöhnliche Nachtwächter und sein Sehülfe, die mit allen Zugängen am besten bekannt, zusgesellen. Diese alle gehen Paarweise an denen ihnen angewiessenn Orten patronilliren, um den Ort vor übelgesinnten Leuxten zu bewahren.
 - c) Sobald diese Wache ihren Anfang nimmt, soll man zuvörz berster allenthalben visitiren, ob sich jemand irgendwo verz steckt habe. Der Pobel von fremden Orten, so sich mehrenz theils aus Neugierigkeit oder andern üblen Absichten einsunden durste, ist ganz abzuweisen. Jedoch
 - barten Dorfschaften Bauern zu Hulfe kamen; so ist sich deren im Fall der Noth allerdings zu bedienen. Wenn aber die Gefahr meistens vorüber, sind selbige freundlicher Weise und mit Dank zu entlassen.
 - 11) 11m dem Waffer: Mangel vorzubeugen, foll
 - a) der Rohr, Meister sofort die Seiten : Rohren, so Wasser in die verschiedenen Häuser leiten, ohne Unterschied verstopfen.
 - b) Jeder Wirth und Haus: Genoff muß beständig, wenigstens im Sommer einen Vorrath von Wasser haben, entweder auf:

ser dem Hause in einem Fasse, (dazu die nicht fausenden Dels Pipen recommendiret werden;) oder im Hause in einem Wasser Ständer oder Kanne.

- c) Die Cisternen auf dem Platz sollen niemals abgelassen, und überdem im Winter um die Treppe herum täglich aufgeeiset werden.
- d) Sobald ein Feuer entsteht, führen die im Orte und im Vorwerk befindliche Gespanne aus dem Teiche Wasser in Fässern herzu, und füllen es in grosse Wannen, die zu dem Ende aus den Wäscherenen und Küchen der Chor- und Anstalts Häuser herben geschaft worden.
- 12) Sollte aber bas Keuer in dem Chor Sause der ledigen Bruder oder Schwestern oder im Unstalts : Hause auskommen; so ift, wenn es zur Nacht, Zeit ware, Die sprafaltiaste Bemuhung anzuwenden, daß die Kinder, die noch auf dem Schlafsaale befindlich, und die Patienten auf den Krankenstuben por allen Dingen geret tet und in Sicherheit gebracht werden, worinnen ihnen die zur Rets tung der Sachen bestimmte Bruder, und die ben den Keuer: Leis tern angestellt sind, nach der Unweisung der Vorgesetten der Saus fer zu Gulfe kommen muffen. Es barf auch nicht in bem Kall ein iedes nur auf die Rettung seiner Sachen benken, weil daraus die größte Gefahr vor den Ort entstehen konnte. Um deswillen, und dieser zu besorgenden Confusion vorzubeugen, ist nothig, daß auf Diesem Kall die Ordnung in so weit hiemit dahin geandert werde, daß Diejenigen Bruder, Die, wenn das Keuer anderwarts ausfame, mit dem Wafferberschaffen zu thun haben follten, jeto unter Unführung des Vorstehers und Saus Dieners jum Retten und Mustragen alles beffen, was zu erhalten fieht, gebraucht werden Fonnen.

Was hier von den Brüdern ben einem entstehenden Brande in ihrem Hause gesagt worden, das gilt auch, wenn das Feuer im ledigen Schwestern. Sause entstünde, von denen Schwestern, die sonst zum Wasserreichen angestellet wurden. Die Brüder aber, die

aur

zur Abholung der Sprüge, zur Herbenschaffung der Feuer Leitern und zur Wache bestimmt sind, muffen ihrer Destination, ohne sich was stohren zu lassen, folgen.

- T3) Es sollen Brüder ausgemacht werden, welche ben entstandenen Feuer auf den Wind Achtung geben, und der neuangehenden Gefahr sogleich vorzubeugen suchen, woben vornemlich das sogenannte Flugs Feuer wohl zu beobachten und dem Feuer-Meister anzuzeigen ist.
- 14) Sobald eine Feuers Gefahr im Orte bekannt wird, muß jeder Wirth sogleich nach seiner Esse, wenn er ja allenfalls Fleisch, Speck, 2c. darinnen hangen hat, sehen, und dasselbe heraus nehmen; und sollte
- 15) das Feuer des Nachts entstehen, so haben sowohl die verehelichten Einwohner als auch die Vorgesetzten in der Anstalt die Vorsichteit zu gebrauchen, daß die Kinder in der Stille geweckt, und völlig angezogen werden. Uebrigens haben
- 16) diejenigen der Einwohner, die nicht schon ihre besondere Bestimmung benm Löschen haben, nachdem sie ihre Häuser, wie oben besteits gemeldet, gegen die Gasse zu beleuchtet, sogleich zum Feuer zu eilen, und des Feuer: Meisters Anordnung zu erwarten, ob sie in der Neihe benm Wassertragen sich stellen, oder sonst wo gestraucht werden sollen. Endlich soll
- 17) diese Feuer Drdnung gedruckt, und jeder Haus Wirth und Hausgenoß, und in den Chor Häusern und Anstalts Hause jede Stude mit einem Exemplar versehen, und selbige wenigstens alle Jahr einmal der ganzen Gemeine vorgelesen werden. Niesky, den 19. April 1775.

margon and a significant trade of the contract of





